Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: BV-265/2024



Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Nicole Ermler
Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.11.2024

Haupt- und Finanzausschuss 28.11.2024
Stadtverordnetenversammlung 09.12.2024

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für den Abrechnungszeitraum 2024 - 2027

Beschlussvorschlag

Der beigefügte Entwurf der Beitragssatzsatzung für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge in dem Abrechnungszeitraum 2024 – 2027 gemäß Anlage 1 wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt

Nach § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge muss der Beitragssatz pro Abrechnungsgebiet in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat in § 15 der Satzung weiterhin festgelegt, dass der erste Abrechnungszeitraum zur Abrechnung des wiederkehrenden Straßenbeitrages 4 ½ Jahre beträgt (01. Juli 2019 – 31.12.2023) und ab dem 01.01.2024 für alle Abrechnungsgebiete 4 Jahre beträgt.

Der erste Abrechnungszeitraum ist nun abgelaufen und die Beitragssätze für jedes Abrechnungsgebiet sind neu zu kalkulieren. Die Kalkulation der Beitragsätze wurde durch die Fa. Hertz & Weyer vorgenommen (siehe Anlage 2).

Sind nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes zwischen den tatsächlich entstandenen und den erwarteten (geplanten) Aufwendungen Abweichungen festzustellen, so sind diese in den folgenden Jahren entsprechend auszugleichen (siehe § 11 a Abs. 3 Hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG). Die Mehrbzw. Minderzahlungen von Beiträgen wurden in der Kalkulation der Beitragssätze für die Jahre 2024 – 2027 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Beitragseinzahlungen in Höhe von rd. 317.000 €

Anlage(n)

- 1. 20240325_Anlage1_Beitragssatzung_2024-2027
- 2. Kalkulation WSB Oestrich-Winkel 2024-2027

Oestrich – Winkel, 08.11.2024

Dezernatsleiter